

Inhaltsverzeichnis

Schulen

Verordnung über die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels der Bürgermeister-Engelhart-Grundschule Senden, der Grundschule Ay a.d.Iller und der Grundschule Wullenstetten zur Bildung des Grundschulverbunds Senden
Vom 19. Januar 2022
Gz.: RvS-SG44-5103.107-1/39

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Immissionsschutz; Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg; Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Erhöhung der Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage mit Kompostierung sowie zur Änderung der Feinaufbereitung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. Februar 2022
Gz.: 55.1-8711.2-12/810

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022
Vom 23. November 202112

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum –Teilzentrum-Kempton (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 14. Dezember 2021 13

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 21. Dezember 2021 13

Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022
Vom 23. Dezember 2021 14

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 28. Dezember 2021 15

„Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 31. Dezember 2021 17

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 18

Schulen

**Verordnung
über die Festlegung eines gemeinsamen
Sprengels der Bürgermeister-Engelhart-
Grundschule Senden, der Grundschule
Ay a.d.Iller und der Grundschule Wullenstetten
zur Bildung des Grundschulverbunds Senden**

**Vom 19. Januar 2022
Gz.: RvS-SG44-5103.107-1/3**

Auf Grund von Art. 32 Abs. 6 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Die Bürgermeister-Engelhart-Grundschule Senden, die Grundschule Ay a.d.Iller und die Grundschule Wullenstetten bilden einen Grundschulverbund.

- (2) Der Grundschulverbund trägt die Bezeichnung „Grundschulverbund Senden“.
- (3) Für die am Schulverbund beteiligten Grundschulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Senden.
- (4) Der gemeinsame Sprengel ersetzt die in der Verordnung zur Änderung von Sprengelgrenzen für Volksschulen in der Stadt Senden vom 28. Mai 2003 (RABl. Schw. S. 158) bestimmten Sprengelgrenzen.

§ 2

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2022 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Rechtsverordnung entgegenstehen oder widersprechen.

Augsburg, den 19. Januar 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 9

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Immissionsschutz;
Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk)
der AVA Abfallverwertung Augsburg KU,
Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz zur Erhöhung der
Lagerkapazität der Bioabfallvergärungsanlage
mit Kompostierung sowie zur Änderung der
Feinaufbereitung**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 8. Februar 2022
Gz.: 55.1-8711.2-12/8**

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird auf Antrag bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 05.01.2022, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/8 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. die Änderung der Feinaufbereitung durch die Errichtung neuer Aggregate in der bestehenden Halle des Kompostlagers,
- II. die Erweiterung der Freilagerfläche 1 des bestehenden Zwischenlagers um eine zusätzliche Lagerfläche von ca. 3.720 m² (Lagermenge auf der zusätzlichen Fläche max. 4.000 t),

- III. die Erhöhung der Lagermenge auf der bestehenden unbefestigten Freilagerfläche (8.563 m²) auf maximal 7.000 t (bisher 4.000 t) für Fertigkompost und Siebüberlauf,
- IV. die Erhöhung der Einsatzzeit des mit Bescheid von 01.08.2016 genehmigten mobilen Trommelsiebs auf 300 h/a,
- V. die Optimierung der Grobaufbereitung durch Einbindung eines bereits angezeigten Vorratsbunkers,
- VI. die Erhöhung der Lagermengen für biologisch abbaubare Abfälle von 1.000 t auf 2.000 t und für Aktivkohle von 20 t auf 50 t.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

- I. die Änderung der Feinaufbereitung durch die Errichtung neuer Aggregate in der bestehenden Halle des Kompostlagers,
- II. die Erweiterung der Freilagerfläche 1 des bestehenden Zwischenlagers um eine zusätzliche Lagerfläche von ca. 3.720 m² (Lagermenge auf der zusätzlichen Fläche max. 4.000 t),
- III. die Erhöhung der Lagermenge auf der bestehenden unbefestigten Freilagerfläche (8.563 m²) auf maximal 7.000 t (bisher 4.000 t) für Fertigkompost und Siebüberlauf,
- IV. die Erhöhung der Einsatzzeit des mit Bescheid von 01.08.2016 genehmigten mobilen Trommelsiebs auf 300 h/a,
- V. die Optimierung der Grobaufbereitung durch Einbindung eines bereits angezeigten Vorratsbunkers,
- VI. die Erhöhung der Lagermengen für biologisch abbaubare Abfälle von 1.000 t auf 2.000 t und für Aktivkohle von 20 t auf 50 t.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.

Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz.: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20.04.2021, Gz.: 55.1-8711.2-12/7 wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Anmerkung: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 5. Januar 2022.

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Anmerkung: Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu den folgenden Bereichen: Allgemeines; Naturschutz; Immissions-

schutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz; Brand- und Katastrophenschutz; Baurecht; Transport- und Verkehrswesen; Wasserwirtschaft.

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.870,44 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten. Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 5. Januar 2022 liegt in der Zeit vom **9. Februar 2022 bis 22. Februar 2022** jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 8. Februar 2022
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2022 S. 10

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 23. November 2021

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung vom 15. Mai 2017 (RABl. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	€	1.176.523,00
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	€	4.650,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf für den Erfolgsplan beträgt	€	441.723,00
---	---	------------

hiervon entfallen auf

- | | |
|--|---------------------|
| 1. den Bezirk Schwaben | 7/11 = € 281.096,00 |
| 2. den Schwäbischen Volks-
bildungsverband e.V. | 4/11 = € 160.627,00 |

(2) Für den Vermögensplan wird keine Umlage benötigt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Irsee, den 23. November 2021
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident von Schwaben
Vorsitzender des Zweckverbands

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klosterring 4, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 12

**Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum –Teilzentrum-
Kempten (Allgäu)**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 14. Dezember 2021

I.

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.199.500 EUR
--------------------------------------	---------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	109.900 EUR
--------------------------------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum wird auf 140.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 982.100 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2021 Umlagesoll

Stadt Kempten (Allgäu)	
90 Schüler/innen, 55,56 %	545.600 EUR
davon Betriebskostenumlage	492.800 EUR
Investitionsumlage	52.800 EUR

Landkreis Oberallgäu	
72 Schüler/innen, 44,44 %	436.500 EUR
davon Betriebskostenumlage	394.200 EUR
Investitionsumlage	42.300 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten (Allgäu), den 14. Dezember 2021
Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI. Schw. 2022 S. 13

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 21. Dezember 2021

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 858.634,00 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 977.558,00 EUR und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 118.924,00 EUR
2. im Gesamtfinanzhaushalt
- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 793.421,00 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 912.345,00 EUR und einem Saldo von - 118.924,00 EUR
- b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 EUR und einem Saldo von 0,00 EUR
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0,00 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 0,00 EUR und einem Saldo von 0,00 EUR
- d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von - 118.924,00 EUR
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 840.545,00 EUR und verteilt sich wie folgt:

a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:

- Zuschuss für Vorlaufkosten 0,00 EUR
- Zuschuss für Betriebskosten 680.000,00 EUR

b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen 160.545,00 EUR

- Zuschuss für Investitionskosten 0,00 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Günzburg, den 21. Dezember 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI. Schw. 2022 S. 13

**Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Vom 23. Dezember 2021

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABI. Schw. Nr. 26, S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABI. Schw. Nr. 8, S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweck-

verband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Erträgen
und Aufwendungen mit 5.240.000 €

und

im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 441.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 150.000 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 190.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ursberg, den 23. Dezember 2021
Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg

Walter Merkt
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20,

während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2022 S. 14

**Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022
Vom 28. Dezember 2021**

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandsatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.801.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 850.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der
Verbandsumlage beträgt 874.400,00 €

Hiervon entfallen

auf die Verwaltungsumlage: 777.900,00 €
und auf die Investitionsumlage: 76.500,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungsumlage	Investitionsumlage	Verbandsumlage 2022
	€	€	€
Stadt Kaufbeuren	96.827,90	9.522,22	106.350,12
Stadt Kempten (Allgäu)	141.418,87	13.907,37	155.326,24
Landkreis Lindau	146.889,50	14.445,36	161.334,86
Landkreis Oberallgäu	203.334,20	19.996,23	223.330,43
Landkreis Ostallgäu	189.429,52	18.628,82	208.058,34
	777.900,00	76.500,00	854.400,00

- (3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verwaltungsumlage: 777.900,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		259.300,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	51.860,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	51.860,00 €
Landkreis Lindau	1/5	51.860,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	51.860,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	51.860,00 €
		259.300,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2020)		259.300,00 €
Stadt Kaufbeuren	44662	23.447,68 €
Stadt Kempten (Allgäu)	68940	36.193,70 €
Landkreis Lindau	82085	43.094,87 €
Landkreis Oberallgäu	156308	82.062,16 €
Landkreis Ostallgäu	141907	74.501,59 €
	493902	259.300,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2016 - 2020)		259.300,00 €
Stadt Kaufbeuren	346	21.520,22 €
Stadt Kempten (Allgäu)	858	53.365,17 €
Landkreis Lindau	835	51.934,64 €
Landkreis Oberallgäu	1116	69.412,04 €
Landkreis Ostallgäu	1014	63.067,93 €
	4169	259.300,00 €

II. Investitionsumlage: 76.500,00 €

1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		25.500,00 €
Stadt Kaufbeuren	1/5	5.100,00 €
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	5.100,00 €
Landkreis Lindau	1/5	5.100,00 €
Landkreis Oberallgäu	1/5	5.100,00 €
Landkreis Ostallgäu	1/5	5.100,00 €
		25.500,00 €

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2020)		25.500,00 €
Stadt Kaufbeuren	44662	2.305,88 €
Stadt Kempten (Allgäu)	68940	3.559,35 €
Landkreis Lindau	82085	4.238,02 €
Landkreis Oberallgäu	156308	8.070,13 €
Landkreis Ostallgäu	141907	7.326,61 €
	493902	25.500,00 €

3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschn. 2016 - 2020)		25.500,00 €
Stadt Kaufbeuren	346	2.116,33 €
Stadt Kempten (Allgäu)	858	5.248,02 €
Landkreis Lindau	835	5.107,34 €
Landkreis Oberallgäu	1116	6.826,10 €
Landkreis Ostallgäu	1014	6.202,21 €
	4169	25.500,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 28. Dezember 2021
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**„Zweckverband Kurhaus
Augsburg-Göggingen“**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 31. Dezember 2021

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	688.200,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	320.000,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt	396.700,00 €
---	--------------

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	186.950,00 €
Stadt Augsburg	209.750,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2022	40.000,00 €
--------------------------------------	-------------

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	20.000,00 €
Stadt Augsburg	20.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar und 1. Juni 2022 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2022 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Augsburg, den 31. Dezember 2021
Zweckverband Kurhaus
Augsburg-Göggingen

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

150. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
April 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:

Die Komplettaufnahme der am 6. März 2021 neu in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BeamtenVG sowie umfassend inhaltliche Überarbeitungen im VersAusglG und im BVerstTG.

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

68. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. April 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 10 VGemO (Kennzahl 10.10), zu Art. 29 KommZG (Kennzahl 20.29), zu Art. 30 KommZG (Kennzahl 20.30), zu Art. 33a KommZG (Kennzahl 20.33a), zu Art. 34 KommZG (Kennzahl 20.34), zu Art. 34a KommZG (Kennzahl 20.34a) und zu Art. 55 KommZG (Kennzahl 20.55).

An Vorschriften wurden aktualisiert: das Gesetz zur Änderung der GO, LKrO, BezO und weiterer Gesetze zur Bewältigung der Corona-Pandemie (Kennzahl 13.06), das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (Kennzahl 20.00), das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (Kennzahl 30.00), die Ausführungsverordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Kennzahl 30.02), Bayerisches Landesplanungsgesetz (Kennzahl 32.10), das Raumordnungsgesetz (Kennzahl 32.20), das Baugesetzbuch (Kennzahl 33.10), das Bayerische Feuerwehrgesetz (Kennzahl 35.15), die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Kennzahl 35.16), Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Kennzahl 35.17), die Verbandssatzung Feuerwehrezweckverband (Kennzahl 35.30) und das Bürgerliche Gesetzbuch (Kennzahl 46.05).

Teil 1 und 3 wurden mit der vorliegenden Zusatzlieferung aktualisiert.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern
Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungs-gemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

145. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
25. März 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 145. Lieferung bringt die Änderung der Kommunalgesetze durch das Gesetz zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74); sie aktualisiert außerdem einige Vorschriften und Erläuterungen zur Bezirksordnung.

Stoll/Leue:

Straßenverkehrsrecht
Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

136. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2021
Verlag C.F.Müller

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden die mit Ziff. 3 beginnenden Werkteile aktualisiert. Bitte tauschen Sie die 25. Auflage der Broschur StVO gegen die beiliegende 26. Auflage aus. Die Inhaltsübersicht des Loseblattwerks wird mit der folgenden Aktualisierungslieferung angepasst.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern
Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen

103. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Juni 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Zur Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 AbwAG wird auf das Urteil des VGH vom 07.02.2020 (8 B 18.2212, NVwZ-RR 2021, 78) hingewiesen (siehe hierzu Kennzahl 10.00).

Ergänzungen bzw. Aktualisierungen erfolgten zu den Kennzahlen 20.02, 20.04, 20.09, 21.06, 21.10 und 21.14, den Kennzahlen 50.00.02, 50.00.04 und 50.00.06 sowie den Kennzahlen 50.12, 50.14 bis 50.16, 50.28, 50.29 und 53.00, 53.10 und 60.07.

Aktualisiert wurden außerdem das Kommunalabgabengesetz (KAG – Kennzahl 32.00), die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00), das Strafgesetzbuch (StGB – Kennzahl 35.00) und das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO – Kennzahl 38.10).

Die sich aus dem Baulandmodernisierungsgesetz ergebenden Änderungen werden in den folgenden Lieferungen eingearbeitet.

RABl. Schw. 2022 S. 18

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

196. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

Juli 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung konzentriert sich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021. Es hat das Vorgängergesetz, das EEG 2017, in 148 Ziffern ebenso umfangreich wie grundlegend novelliert. Der Gesetzesbegründung zufolge soll damit insbesondere der Weg zu der für 2050 angestrebten Treibhausgasneutralität weiter geebnet und das Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt werden.

Bunzel/Finkeldei:

Baurecht

Bauplanungsrecht: Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

139. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. Juni 2021

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zu § 11 BauGB (Kennzahl 11.011), zu § 5 BauNVO (Kennzahl 22.35), zu § 20 BauNVO (Kennzahl 22.50) und zu § 27 BauNVO (Kennzahl 22.57) überarbeitet.

Außerdem wurden die Vorschriften zur Raumordnungsverordnung (Kennzahl 31.11), zum Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Kennzahl 42.10) und zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Kennzahl 43.10) aktualisiert.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.